



Anlagennutzungsordnung des Reit- und Fahrvereins Ehningen e. V.

(gültig ab 01. Januar 2025)

1. Ethische Grundsätze

- 1.1. Der Umgang mit Pferden und deren Ausbildung und Training erfolgt unter Einhaltung des Tierschutzgesetzes, der Tierschutzleitlinien für Pferdehaltung und Pferdesport des BMEL sowie unter Beachtung der Richtlinien Band 1 bis 6 der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.
- 1.2. Die Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. sind zu wahren.

2. Allgemeines

- 2.1. Zu den Anlagen gehören: Die Reithalle und alle in ihr enthaltenen Räumlichkeiten, der Sandplatz, sowie alle Nebenflächen einschließlich Parkplätze.
- 2.2. Das Rauchen in der Reithalle und allen in ihr enthaltenen Räumlichkeiten, auf dem Sandplatz und während des Umganges mit dem Pferd (beim Führen, beim Reiten, etc.) ist verboten.
- 2.3. Treten in auswärtigen Ställen Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den Pferdebestand gefährden können, so ist der RFVE berechtigt, alle zum Schutze der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dies kann auch zu einem zeitlich begrenzten Anlangenverbot von externen Pferden führen.
- 2.4. Der Anhänger-, LKW- und PKW-Parkplatz ist sauber zu verlassen.
- 2.5. Für das Befahren der Parkplätze und der Reitanlage ist Schrittgeschwindigkeit vorgeschrieben. Es gilt die StVO.
- 2.6. Hunde sind auf der gesamten Anlage an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in die Reitbahn und auf die Reitplätze ist untersagt.
- 2.7. Wer trotz Verwarnung gegen die Anlagennutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

3. Sicherheitsbestimmungen

- 3.1. Das Tragen eines Reithelmes ist Pflicht.
- 3.2. Reiten und sonstige Nutzung der Reitanlage geschehen auf eigene Gefahr, eine Haftung des Vereins ist ausgeschlossen. Reiter auf vereinseigenen Pferden sind unfallversichert.
- 3.3. Das beidseitige Tragen von Kopfhörern während des Reitens ist nicht gestattet, da hierdurch die Wahrnehmung und Reaktionsfähigkeit erheblich eingeschränkt werden. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung im Rahmen von Reitunterricht.
- 3.4. Die Nutzung von Mobiltelefonen ist während des Reitens sowie im Umgang mit dem Pferd auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

4. Nutzung der Anlage

- 4.1. Die Nutzung der Reitanlage ist nur im Rahmen einer aktiven Mitgliedschaft gestattet. Ein Anspruch auf Abschluss einer solchen Mitgliedschaft besteht nicht. Eine Nutzung durch Nichtmitglieder sowie durch passive Mitglieder darf nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand und nur gegen Entgelt erfolgen. Details sind der Gebührenordnung zu entnehmen.
- 4.2. Jeder Reiter ist verpflichtet, in der Reithalle, auf dem Sandplatz sowie auf den Wegen und den Parkplätzen die Pferdeäpfel unverzüglich, spätestens am Ende seiner Trainingseinheit, zu entfernen. Der Mist ist ausschließlich in die weißen Tonnen zu entsorgen.
- 4.3. Vor dem Verlassen der Reithalle sind die Hufe auszukratzen.
- 4.4. Das freie Laufenlassen der Pferde ist in der Reithalle und auf dem Sandplatz verboten. Ausnahmeregelungen in den Wintermonaten werden entsprechend bekannt gegeben.
- 4.5. Die Benutzung der Stangen und Hindernisse steht allen Reitern frei. Sie sind nach Nutzung in einem fachlich korrekten Aufbau zu hinterlassen, Bodenstangen sind hochzulegen. Als Boden-/Trabstangen sind die alten Stangen zu verwenden. Reithalle und Sandplatz sind so zu hinterlassen, dass eine ordnungsgemäße Bodenpflege am Morgen des Folgetages möglich ist (z.B. Cavalettis zusammenstellen).
- 4.6. Schäden an Hindernissen oder anderen Einrichtungen sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

5. Der Reitbetrieb

- 5.1. Die Reithalle und der Sandplatz stehen grundsätzlich gem. des jeweils gültigen Platz-/Hallenbelegungsplanes (siehe Reitbuch bzw. Kalender auf der Internetseite) zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge usw. es erforderlich, die Reithalle und/oder den Sandplatz für den Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird dies entsprechend bekannt gegeben. In diesem Fall darf auf die Reithalle der Reitanlage Hoffmann ausgewichen werden.
- 5.2. Um Rücksichtnahme im Reitbetrieb wird gebeten. Insbesondere auf folgende Regelungen wird hingewiesen:
 - Vor dem Betreten der Reithalle/des Sandplatzes laut und deutlich „Tür frei!“ rufen und die Freigabe abwarten.
 - Während Gruppenreitstunden, die durch den RFVE angeboten werden, darf die Reithalle nicht durch andere Reiter genutzt werden. Finden die Gruppenreitstunden auf dem Sandplatz statt, darf parallel geritten werden. Um Rücksichtnahme wird gebeten.
 - Während Longenstunden, die durch den RFVE angeboten werden, darf nebenher geritten werden. Um Rücksichtnahme wird gebeten.
 - Während des Voltigierunterrichts dürfen keine weiteren Pferde in der Bahn gearbeitet werden.
 - Während Springstunden auf dem Sandplatz darf parallel geritten werden. Um Rücksichtnahme auf die Teilnehmer der Springstunde wird gebeten. Longieren ist währenddessen verboten.
 - Longieren ist grundsätzlich gestattet, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Grundsätzlich sind die anwesenden Reiter vorab zu befragen. Nach dem Longieren ist der Boden unverzüglich mit dem Rechen sauber und gerade zu ziehen und die festgetretenen Flächen aufzulockern. Das Longieren in der Reithalle ist nur ausgebonden oder mit der Doppellonge gestattet.

6. Einzelregelungen für den Schulbetrieb

- 6.1. Jeder Reiter putzt, sattelt und zäumt sein Pferd vor der Reitstunde selbst. Die anwesende Aufsicht/der Reitlehrer kann jederzeit um Hilfe gebeten werden.
- 6.2. Nach dem Unterricht trensen und satteln die Reiter ihre Pferde selbstständig ab und reinigen das Trensengebiss mit Wasser. Das Pferd ist nach dem Reiten zu bürsten und insbesondere die Beine von Sand zu befreien.

Ehningen, 01.01.2025

.....
Julia Hofmann
(1. Vorsitzende)

.....
Franziska Bahlinger
(2. Vorsitzende)